

## **Der BVÖGD informiert:**

### **zum Befreiungsrecht von der Versicherungspflicht aus der Deutschen Rentenversicherung für Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst**

*Die bisherige Praxis, wie sich angestellte Ärzte, Zahnärzte und andere Freiberufler von der Rentenversicherungspflicht zugunsten eines Versorgungswerks befreien lassen können, wurde in entscheidenden Punkten geändert.*

*Für die verkammerten freien Berufe gilt seit dem 31. Oktober 2012 ein geändertes Befreiungsrecht in Bezug auf die Rentenversicherungspflicht. Dies geht auf drei Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) zurück (Az.: B 12 R 3/11 R; B 12 R 5/10 R und B12 R 8/10 R), die Ende April veröffentlicht wurden. Die Auswirkungen der Urteile für Ärzte, Zahnärzte und andere Angehörige der freien Berufe sind erheblich: Die bisherige Praxis, wie sich angestellte Ärzte, Zahnärzte und andere Freiberufler von der Rentenversicherungspflicht zugunsten eines Versorgungswerks befreien lassen können, wurde in entscheidenden Punkten geändert.*

*Nach der neuen Befreiungspraxis müssen Ärzte, Zahnärzte und andere Freiberufler jeden nach dem 31. Oktober 2012 getätigten Wechsel der Arbeitsstelle – auch beim identischen Arbeitsgeber – und natürlich bei jedem Wechsel eines Arbeitgebers mit einem neuen Befreiungsantrag der Rentenversicherung anzeigen. Aus der Feststellung des BSG, dass sich die Befreiung auf das jeweilige Beschäftigungsverhältnis beziehungsweise die selbstständige Tätigkeit beschränkt, leitet das Kasseler Gericht die Unzulässigkeit der bisherigen Befreiungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) ab. Das BSG orientierte sich damit sehr eng am Wortlaut des Sozialgesetzbuches (§ 6 Abs. 5, Satz 1 SGB VI; § 7 SGB IV).*

## **Was bedeutet dies für Ärztinnen und Ärzte, die in Gesundheitsämtern tätig sind?**

Ärztinnen und Ärzte sind in jedem Falle von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien, wenn sie in einem der klassischen Berufsfelder ihrer Berufsgruppe tätig sind.

Das ärztliche Berufsbild ist charakterisiert durch die Ausübung der Heilkunde, das heißt durch die Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten. Im öffentlichen Gesundheitsdienst bzw. den Gesundheitsämtern sind Ärztinnen und Ärzte mit unterschiedlicher (Facharzt-)Qualifikation tätig. Eine Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen bzw. öffentlichen Gesundheitsdienst setzt immer eine entsprechende Weiterbildung und (Facharzt-)Qualifikation voraus. Die Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes, wie die Ärztinnen und Ärzte in Praxen und Kliniken, sind diagnostisch tätig, treffen Entscheidungen über die weitere gesundheitliche Versorgung von Menschen und vermitteln Hilfs- und Betreuungsangebote, und sind nach den jeweiligen Landesgesetzen im sozialkompensatorischen Bereich auch therapeutisch tätig..

Ob und inwieweit die von einem Antragsteller ausgeübte Tätigkeit, für die eine Befreiung beantragt wird, die Merkmale ärztlicher Tätigkeit erfüllt, wird an Hand des jeweiligen Einzelfalles bestimmt. Immer sollte der Antragsteller eine zwei- bis dreiseitige Stellen- und Funktionsbeschreibung anfertigen, die in einer für Laien verständlichen Sprache die wesentlichen ärztlichen Merkmale seiner Tätigkeit beschreibt. Eine ärztliche Expertise ist zwingend erforderlich bzw. ein Laie/Nicht-Arzt kann/darf diese Tätigkeit(en) nicht ausüben. Hierzu ist es wichtig, dass alle Bereiche der diagnostischen und kurativen Tätigkeit explizit erwähnt und beschrieben werden, um herauszustellen, dass ärztliche Tätigkeit in einem Gesundheitsamt der Ausübung von Heilkunde in Krankenhaus und Praxis gleichzustellen ist.

Jeder Arzt muss in enger Abstimmung mit seiner zuständigen Personalverwaltung unbedingt darauf achten, dass der Antrag zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der DRV nicht ohne sein Wissen durch den zuständigen Sachbearbeiter seines Arbeitgebers gestellt wird. Eine sachlich korrekte Begründung zur Befreiung kann nur der betroffene Arzt selbst erstellen. Fragen Sie dazu auch Ihr Versorgungswerk Ihrer Ärztekammer.

**Für besondere Fragestellungen bietet der BVÖGD seinen Mitgliedern eine Einzelberatung an. Bitte wenden Sie sich an Ihre/n Landesvorsitzende/n.**